

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
EG) Nr. 1272/2008
(geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

SDB Ausgabedatum : 31-5-2016
SDB Datum voriges Ausgabe :
SDB Version : 3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: Chrysal
Chrysal Bambus&Gräser Dünger

Weitere Namen: EG-Düngemittel NPK 20+5+7(+4)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt wird zum Zusetzen von Nährstoffen zum Boden verwendet.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Braun GmbH
Drechslerstraße 15
D-32657 Lemgo

Telefon: (05261) 97 56-0
Telefax: (05261) 97 56-37
E-mail: info@chrysal.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Deutschland Tel: +49-30-19 24 0
Fax: +49-30-30 68 6-7 99
Email: mail@giftnotruf.de
WWW: <http://www.giftnotruf.de>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen nicht als gefährlich eingestuft.¹

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt braucht gemäß Richtlinie 1999/45/EG nicht mit gekennzeichnet zu werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Brand können reizende Gase freigesetzt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Name des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer:	%	EG-Nummer	Einstufung
Ammoniumnitrat	6484-52-2	< 50	229-347-8	67/548/EWG 1272/2008 CLP O; R8 Ox.Sol.3;H272 Xi; X36 Eye Irrt 2;H319

Reach 01-2119490981-27-0050

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und S-Sätze.

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissensstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Der Dünger kann außer Ammoniumnitrat einige der nachstehenden Inhaltsstoffe enthalten:

- Calciumphosphat
- Ammoniumsulfat
- Diammoniumphosphat
- Kaliumchlorid
- Kaliumsulfat
- Füllstoffe, z. B. Dolomit, Kalk usw.
- Beschichtungsmittel, z. B. Öl, Amine, Lehm oder Talk

¹ Den REACH-Vorschriften zufolge ist ein Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt nicht erforderlich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
EG) Nr. 1272/2008
(geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

SDB Ausgabedatum : 31-5-2016
SDB Datum voriges Ausgabe :
SDB Version : 3

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken	: Den Mund mit reichlich Wasser ausspülen. : Reichlich Wasser trinken lassen. : Kein Erbrechen herbeiführen.
Einatmen	: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. : Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Aufnahme durch den Mund	: Mund mit Wasser ausspülen. Einen Arzt aufsuchen bei Beschwerden.
Hautkontakt	: Die Haut mit Wasser waschen.
Augenkontakt	: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen. : Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Schutz der Ersthelfer	: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Wasser (reichlich)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können reizende Dämpfe von Kohlenstoffoxiden, Chlor, Sulfatoxiden und Stickstoffoxiden entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Druckluftmaske

Anmerkung Das Produkt ist nicht brennbar, kann jedoch die Verbrennung unterhalten, auch wenn keine Luft vorhanden ist. Bei Erhitzung schmilzt das Produkt und weitere Erhitzung kann eine Zersetzung bewirken, wobei giftige Dämpfe, die Stickstoffoxide und Ammoniak enthalten, freigesetzt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Abschnitt 5 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontakt von verschüttetem und abfließendem Material mit dem Erdreich und Oberflächengewässer verhindern.

6.3. Aufräumen

Verschüttetes Material so weit wie möglich aufsammeln. Siehe auch Abschnitt 13.

Dünger nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übermäßige Staubentwicklung verhindern. Material nicht unnötig der Atmosphäre aussetzen, sodass es nicht feucht werden kann.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern.

Nicht in der Nähe von brennbarem Material und Reduktionsmitteln lagern.

Keinen hohen Temperaturen aussetzen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine relevanten Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Es ist kein Grenzwert bekannt.

8.2. Maßnahmen

8.2.1. Technische Maßnahmen

Örtliche Absaugung, Lüftung

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

8.2.2.1 Augenschutz/Gesichtsschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
EG) Nr. 1272/2008
(geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

SDB Ausgabedatum : 31-5-2016
SDB Datum voriges Ausgabe :
SDB Version : 3

Staubbrille

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz: Schutzhandschuhe

Körperschutz: Schutzkleidung

8.2.2.3 Atemschutz

Staubmaske, Typ P2

8.2.2.4 Thermischer Schutz

8.2.3. Hygienische Maßnahmen

Während der Arbeit mit dem Stoff nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Physikalisch-chemische Eigenschaften

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Aussehen | Granulat, trocken |
| b) Geruch | Geruchlos |
| c) Geruchsschwelle | Nicht anwendbar |
| d) pH-Wert: | |
| e) Schmelzpunkt | Ungefähr 170 °C |
| f) Siedebeginn/Siedebereich | Nicht anwendbar |
| g) Flammpunkt | |
| h) Verdunstungsrate | |
| i) Entzündbarkeit | |
| j) Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenze | |
| k) Dampfdruck | |
| l) Dampfdichte | |
| m) Schüttdichte | 900–1100 kg/dm ³ |
| n) Löslichkeit | Weitgehend in Wasser löslich |
| o) Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient | |
| p) Selbstentzündungstemperatur | |
| q) Zersetzungstemperatur | > 235 °C |
| r) Viskosität | |
| s) Explosionseigenschaften | |
| t) Oxidationseigenschaften | |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine relevanten Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den vorgeschriebenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verunreinigungen durch Metalle, Staub oder organische Substanzen vermeiden. Kontakt mit Wärme, Funken und Flammen vermeiden. Nicht direktem Sonnenlicht aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Stark basische, stark saure und organische Substanzen, Chromate, Zink, Verbindungen mit Kupfer, Nickel und Kobalt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung schmilzt Mischdünger und zersetzt sich, wobei giftige Dämpfe freigesetzt werden.

Anmerkung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
EG) Nr. 1272/2008
(geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

SDB Ausgabedatum : 31-5-2016
SDB Datum voriges Ausgabe :
SDB Version : 3

Ein NPK-Düngemittel nicht fähig zur selbstunterhaltenden Zersetzung gemäß IMO-Standardtrogtest der UN-Empfehlungen für den Transport von Gefahrgütern, Manual of Tests and Criteria, 2. part III, section 38.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

Bei vorschriftsgemäßigem Gebrauch sind gesundheitsschädigende Wirkungen unwahrscheinlich.

b) Reizung

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

c) Korrosivität

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

d) Überempfindlichkeit

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

e) Chronische Toxizität

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

f) Karzinogenität

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

g) Mutagenität

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

h) Entwicklungstoxizität

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Gebrauch in extrem großen Mengen können Gewässer verunreinigt werden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die meisten anorganischen Verbindungen sind nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulationserscheinungen.

12.4. Mobilität im Boden

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine bekannte signifikante Auswirkung, keine bekannte kritische Gefahr.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Entsorgungsmethoden Leere Beutel können Produktrückstände enthalten. Abfälle nicht in den Abfluss gießen; Staub und Verpackung in sicherer Weise abführen. Die Entsorgung muss immer unter Einhaltung der einschlägigen örtlichen und nationalen Vorschriften erfolgen.

13.2. Gefährliche Abfälle

Dem aktuellen Wissensstand des Lieferanten zufolge wird dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall gemäß der Definition in der EG-Richtlinie 91/689/EG betrachtet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
EG) Nr. 1272/2008
(geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

SDB Ausgabedatum : 31-5-2016
SDB Datum voriges Ausgabe :
SDB Version : 3

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Keine relevanten Daten verfügbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine relevanten Daten verfügbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Transportverordnungsfrei

Nationale Transportverordnungen Deutschland : Zusätzliche staatliche Transportverordnungen sind dem Lieferanten nicht bekannt

14.4. Verpackungsgruppe

Keine relevanten Daten verfügbar

14.5. Umweltgefahren

Keine relevanten Daten verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine relevanten Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine relevanten Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht als gefährlicher Stoff gemäß EG-Kriterien eingestuft.

Einstufung und Kennzeichnung gemäß der EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, einschließlich Anhängen und dem vorgesehenen Gebrauch.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der R-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird.

R8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
R36 Reizt die Augen

Vollständiger Text der Einstufungen, auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird.

O: Brandfördernd
Xi: Reizend

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze.)

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind gemäß unseres Wissensstands zum Ausgabedatum korrekt. Sie sind als Richtlinie für die Sicherheit bei Benutzung, Umgang, Entsorgung, Lagerung und Transport gedacht und nicht als Garantie oder Spezifikation. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf die betreffenden Produkte und sind möglicherweise nicht für Kombinationen mit anderen Materialien oder in anderen als den hier ausdrücklich beschriebenen Verfahren geeignet.